



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Einladung zum Ordentlichen Verbandstag 2010

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. lädt alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung zum ordentlichen Verbandstag ein. Der Verbandstag des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. findet am

**Sonntag, 20. Juni 2010, 10.00 Uhr
in der Aula der Sportschule Wedau,
Friedrich-Alfred-Str. 15, 47055 Duisburg-Wedau**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages
2. Ehrungen
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls über den letzten Verbandstag
4. Berichte des Präsidiums
5. Bericht des Rechtsausschusses
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Genehmigung der Jahresrechnung 2009
8. Entlastung des Präsidiums
9. Einbringung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2010
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - a) Antrag auf Ausschluss des Basketballkreises Südwestfalen e.V. gem. § 6 Satzung
 - b) Neuregelung des BB-Sports für die WBV-Vereine in Siegen-Wittgenstein-Olpe gem. § 4 WBV-Satzung
 - c) Änderungen der Satzung und Ordnungen des WBV
 - d) Weitere Anträge
11. Verschiedenes
12. Abschluss des Verbandstages

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung und rechtswirksam unterschrieben an die Geschäftsstelle bis zum

08. Mai 2010 (Posteingang)
(Postfach 10 14 53, 47014 Duisburg)

einzureichen. **Auf die Vorschriften der §§ 9, 11 der Satzung sowie § 8 GVO wird ausdrücklich hingewiesen.** Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge (§ 9 Satzung) zum Verbandstag vorgelegt werden.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Hinweis zur Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung für Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften des § 11 Satzung i.V. mit § 3 Geschäfts- und Verfahrensordnung, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Gem. § 8 Geschäfts- und Verfahrensordnung geben wir Ihnen nachfolgend die Anträge des Präsidiums bekannt:

Antragssteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Antrag:

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV), vertreten durch den Präsidenten Klaus-Rüdiger Biemer, beantragt gemäß WBV-Satzung § 6 Abs. 4 Buchstabe b) den Ausschluss des Basketballkreises Südwestfalen e.V. (BSW) aus dem Westdeutschen Basketball Verband e.V. auf Beschluss des ordentlichen Verbandstages 2010.

Begründung:

Der Verbandstag 2010 wird angerufen, weil der WBV/RA den Ausschluss des Basketballkreis Südwestfalen e.V. für nichtig erklärte. Die Satzung des WBV § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sieht vor, dass gegen die Entscheidung des WBV/RA eine erneute Behandlung des Vorganges durch den nächsten Verbandstag beantragt werden kann. Das erfolgt hiermit. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft von BSW.

Nach Auffassung des WBV-Präsidiums verstößt der Basketballkreis Südwestfalen e.V. fortgesetzt und nachhaltig gegen die Satzung des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V., verletzt Sport- und Mitgliedsrechte von Vereinen in BSW und verweigert die Zusammenarbeit des BBK mit seinem übergeordneten Landesverband für den Basketballsport in NRW.

Mit Schreiben vom 20.05.2009 und 10.06.2009 wurde der Basketballkreis Südwestfalen aufgefordert, einen Rechtsausschuss auf Kreisebene einzurichten, der sich in die Sportgerichtsbarkeit des WBV und des DBB eingliedert, und ihn in der BSW-Satzung zu verankern. Des Weiteren wurde er aufgefordert, den Ausschluss der Vereine TuS Drolshagen und TV Jahn Siegen aus dem BSW vom 15.03.2009 zurückzunehmen und das Recht der Vereine in BSW auf Teilnahme am Spielbetrieb nicht länger zu missachten. Ferner wurde das Protokoll des Kreistages wegen Veränderungen in BSW verlangt sowie die Zusicherung, dass Schiedsrichterfortbildungen des WBV und in anderen BBK auch in BSW anerkannt werden. BSW ignorierte beide Schreiben des WBV und gesetzte Antwortfristen.

BSW schloss Jahn Siegen und TuS Drolshagen am 15.03.2009 aus dem BBK aus, weil sie seit 2008 forderten, die Projektreihe „Sozialer Sport“ auszugliedern, da sie nicht dem Hauptzweck eines Basketballkreises diene bzw. diesen und die Vereine sogar gefährde. Schon der BSW-Kreistag 2008 hätte festgestellt, dass der finanzielle Umfang und die Risiken der außer-basketballerischen Tätigkeiten des BSW für ehrenamtliche Basketballer nicht mehr zu kontrollieren seien. Die Projektreihe „Sozialer Sport“ (PSS) hat mittlerweile ein Volumen von ca. 345.000 € im Jahr. Die Vereine forderten einen ao Kreistag zur Ausgliederung der PSS, waren aber wegen Terminkollisionen schlecht vertreten und konnten so ihr Ziel nicht erreichen. Der BSW schloss die Vereine kurzerhand wegen kreisschädigenden und grob unsportlichen Verhaltens aus dem BSW aus.

Das neue Präsidium des WBV wiederholte mit Schreiben vom 04.08.2009 an BSW die Forderungen nach Errichtung eines unabhängigen Rechtsausschusses im BSW, Klärung der Zuständigkeiten und Aufnahme in dessen Satzung, Behandlung der Berufungen gegen die Vereinsausschlüsse vor diesem BSW/RA, damit den Vereinen keine Rechtsinstanz genommen wird. BSW sollte hilfsweise die Ausschlussentscheidungen bis dahin zurückstellen. Der geordnete Instanzenzug war in BSW nicht gewährleistet, der Rechtsweg unzu-



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



lässig verkürzt worden, als der Vorstand des BSW, der die Ausschlüsse verfügt hatte, die dagegen eingelegten Widersprüche der Vereine kostenpflichtig zurückwies und den Rechtsweg damit für beendet erklärt hatte. Das war nicht nur grob rechtswidrig, sondern auch verbandsschädigend, weil es öffentlich bekannt wurde, weil die ausgeschlossenen Vereine, die auch Mitglieder im WBV sind, mittlerweile viele Basketballer verloren haben und zudem Zweifel weckte, ob der WBV die Einhaltung seiner Satzung durch die Mitglieder durchsetzen und seine Mitgliedsvereine vor der Willkür solcher BBK, wie BSW, schützen kann. Unter Berufung auf die WBV-Satzung § 2 und § 5 wurde von BSW auch verlangt, PSS vom Basketball in BSW zu trennen und auszugliedern, da sich das Schwergewicht der Arbeit im BSW mittlerweile vollkommen verschoben hat und die Vereine mithaftend gefährden kann, wenn man jährliche Haushaltszahlen in dieser Größenordnung zu verantworten hat. Die gesetzten Antwortfristen 24.08.2009 und 30.09.2009 wurden von BSW erneut ignoriert.

In einer Vielzahl von weiteren Schreiben hat das Präsidium des WBV den Basketballkreis Südwestfalen aufgefordert und ermahnt, die Missstände zu beheben, da ansonsten der Ausschluss des BSW aus dem WBV beschlossen werden müsste. Der Kreis ließ erneut auch die allerletzte Anhörungsfrist vom 30.09.2009 bis zum 06.11.2009 ungenutzt verstreichen. Erst am 09.11.2009 teilte er mit, dass er bis zum 18.11.2009 auf die Angelegenheit zurückkommen würde, was dann aber auch nicht erfolgte. Das Präsidium des WBV beschloss am 11.11.2009 einstimmig den Ausschluss des BSW aus dem WBV. Das ist im WBV bisher einmalig und geschah nach reiflicher Überlegung bezüglich der Vereine in BSW. Aber wer sich derart rechtswidrig verhält und gegen seinen Landesverband stellt, wer nicht für Basketball mit den übergeordneten Ebenen WBV und DBB zusammenarbeiten, sondern den WBV lähmen will, kann in WBV und DBB nach unserer Meinung keine Zukunft haben.

Gemäß Rechtsmittelbelehrung von WBV, machte BSW von seinem Recht der Beschwerde beim WBV/RA Gebrauch. Der Rechtsausschuss des WBV gab der Beschwerde statt. Er verkannte, dass der BBK in der Rechtsform des eingetragenen Vereins kein spielender Verein im Sinne der DBB-Ordnungen ist. Im Wesentlichen aber sah er trotz der mehrfachen und unbeantworteten Aufforderungen seitens des WBV keine wiederholten Verstöße gegen die WBV-Satzung. Mit dem Widerspruchsverfahren sei für die ausgeschlossenen Vereine der Rechtsweg im BSW abgeschlossen gewesen, beide Vereine hätten vor ein ordentliches Gericht ziehen können. Letztendlich sei auch die Projektreihe „Sozialer Sport“ nicht hinderlich, es sei denn, dadurch würde die Gemeinnützigkeit gefährdet. Der WBV hätte kein Recht, diese Ausschlussentscheidung einem verbandsinternen Rechtsweg zuzuführen. Die sehr zögerliche und eigenwillige Einsetzung eines BSW/RA, die Behandlung der Vereine, Forderungen der WBV-Satzung über Meldungen über Satzungs- und Personaländerungen, Übersendung des aktuellen Auszuges aus dem VR und von Protokollen, die die Abstellung von Mängeln bestätigen, alle diese Verhaltensweisen und Versäumnisse reichen nach Entscheidung des WBV/RA nicht aus, den BSW auszuschließen. Der WBV hätte auch die Eskalationsleiter möglicher Sanktionen nicht beachtet.

Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurde im Januar 2010 schließlich mitgeteilt, dass ein ao Kreistag am 27.09.2009 stattgefunden hätte und bereits am 04.11.09 ein BSW-Rechtsausschuss in der BSW-Satzung per Rechtskraft verankert worden sei. Das wäre auch am 27.11.2009 auf der Homepage BSW veröffentlicht worden. Von BSW behauptete Übersendungen von beim WBV einzureichenden Unterlagen entsprechen nicht der Wahrheit, wurden aber vom WBV/RA nicht überprüft. Der Ausschluss der beiden Vereine sei Ausfluss des Selbstverwaltungsprinzips des Basketballkreises Südwestfalen. Die Ausgestaltung des Vereinszweckes sei ein Prinzip der verfassungsrechtlich geschützten Vereinsautonomie.

Es ist richtig, dass die Satzung des Basketballkreises Südwestfalen inzwischen einen Rechtsausschuss vorsieht, doch die BSW-Bestimmungen dazu lassen nicht erkennen, dass dieser Rechtsausschuss auch Bestandteil des Rechtswesens im DBB ist. So lautet § 2 Abs.5 der BSW-Satzung: „Sofern nicht die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BSW andere Regelungen treffen, gelten die Ordnungen des WBV oder des DBB“. In § 15 Abs.1 dieser Satzung heißt es dann weiter: „Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt. Der



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



BSW kann sich eine eigene Rechtsordnung geben, die dann Priorität genießt.“ Damit wird deutlich, dass der BSW sich ein eigenes Rechtssystem geben kann, das unabhängig von dem des DBB ist. Das Rechtswesen des DBB bildet aber gerade die Grundlage des Spielbetriebs in Deutschland. Die Ordnungen und Regeln des Deutschen Basketball Bundes e.V. müssen in ganz Deutschland gelten.

Die Ausschlussentscheidungen, übrigens auch noch eine persönliche gegen den vorletzten Abteilungsleiter von TuS Drolshagen, dem der BSW für zwei Jahre jegliche basketballerische Betätigung im gesamten DBB-Deutschland verbot, wurden nicht zurückgenommen. Der TV Jahn Siegen ist aufgrund eines gerichtlichen Gütetermins wieder Mitglied im BSW, der TuS Drolshagen klagt noch vor einem ordentlichen Gericht. Die Situation macht deutlich, dass Vereine, die nie die Mitgliedschaft im BSW beantragt haben und nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft im WBV und regionaler Zugehörigkeit dort „Zwangsmitglied“ geworden sind, vom WBV nicht in ihren Rechten geschützt werden können. Ihnen wird von BSW einfach die Grundlage für die Teilnahme am Spielbetrieb entzogen. Die PSS ist weiterhin Satzungszweck im BSW. Von den ca. 345.000 € jährlich werden ca. 5.000 € für den Basketball-Spielbetrieb aufgebracht. Dies zeigt deutlich, dass es dem BSW primär nicht um den Basketball-Spielbetrieb auf Kreisebene geht, sondern um die Projektreihe „Sozialer Sport“ und die Verfolgung ganz eigener Ziele und Prinzipien. Sinn eines BBK im Sinne unserer WBV-Satzung ist aber vorrangig die Förderung des Basketballsports im Rahmen der Ordnungen und Regelwerke des WBV und DBB. Der BSW hat die Gemeinschaft der Vereine und Kreise im WBV, wie sie sich die Gründerväter einmal vorgestellt haben und wie es lange Zeit gelebt worden ist, verlassen, um einen ganz eigenen Weg zu gehen, mit eigener Rechtsordnung, die über der des WBV und des DBB steht, mit Zielen, die Vorrang vor dem Basketballsport auf Kreisebene haben, und mit Vereinen, die diesen Weg bedingungslos mitgehen müssen. Jegliche Kritik daran führt sofort zum Ausschluss. Das ist jedoch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, Recht und Ordnung im DBB, satzungsgemäßen Verbandszielen des WBV, einer geordneten Mitarbeit für den Basketball in NRW und vertrauensvoller Zusammenarbeit im WBV nicht vereinbar. Der endgültige Ausschluss ist nach unserer Meinung daher zwingend geboten.

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.
Klaus-Rüdiger Biemer, Präsident



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Antragssteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Antrag:

Das Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes e.V. (WBV) beantragt die Neuregelung des BB-Sports für die WBV-Vereine im Gebiet Siegen-Wittgenstein-Olpe gemäß WBV-Satzung, insbesondere der §§ 1, 2 und 4, auf Beschluss des ordentlichen Verbandstages 2010.

Das Präsidium beantragt daher

- a) die Zuordnung zu einem anderen Basketballkreis (BBK)
alternativ
- b) die Zuordnung zu einem neu zu gründenden Basketballkreis (BBK)

wobei nachweislich der mehrheitliche Wunsch der betroffenen Mitgliedsvereine beim Beschluss des Verbandstages berücksichtigt werden soll

Begründung:

Nach Ausschluss des Basketballkreises Südwestfalen (BSW) fehlt die Mitarbeit aus der Region Siegen-Wittgenstein-Olpe im und für den WBV und die Organisation des Kreisliga-Spielbetriebes ab Saison 2010/2011 im Gebiet des bisherigen BSW. Der Beschluss des Verbandstages soll Abhilfe schaffen und - ggf. mit Auflagen – jetzt auch dann erfolgen, wenn am Verbandstag noch nicht alle Voraussetzungen zur Übertragung der Aufgaben gegeben sein sollten. Wichtig ist, dass die WBV-Vereine in der betroffenen Region geordnet Basketball spielen können.



ANTRAG A

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 1 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 1 Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben		§ 1 Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben	
1.	Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV).	1.	Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV), hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Sein Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW). Seine Verbandsfarben sind grün-weiß-rot
2.	. Das Verbandsgebiet des WBV ist identisch mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gliedert sich in Basketballkreise. Veränderungen der Kreisgebiete bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. a. Die Basketballkreise erfüllen neben Eigenen, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben in ihrem Einzugsgebiet auf der Ebene des Kreises selbstständig und eigenverantwortlich. Sie organisieren in diesem Zusammenhang den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angesiedelten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken des WBV. b. Die Basketballkreise verwalten sich selbstständig. Sie müssen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder als nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein organisiert sein und dies gemäß den Ziffern c und d dem WBV nach-	2.	Der WBV unterteilt sein Verbandsgebiet in Basketballkreise (BBK). In jeder Region gibt es nur einen BBK. Anpassungen der BBK-Gebiete beschließt der Verbandstag



jetzige Fassung		neue Fassung	
	<p>weisen.</p> <p>c. Als eingetragener Verein müssen Basketballkreise ihre Satzung, die u.a. auch die Bildung eines Rechtsausschusses vorsehen muss, den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung sowie einen Auszug aus dem Vereinsregister beim WBV hinterlegen. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, die im Vereinsregister eingetragen werden, sind dem WBV durch Vorlage eines neuen Auszuges aus dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>d. Als nicht rechtsfähige Vereine müssen die Basketballkreise beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsname und Sitz - Ein- und Austritt von Mitgliedern, - Bildung eines Vorstandes, - Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit - Bildung eines Rechtsausschusses. <p>Beschlossene Satzungsänderungen sowie der jeweilige Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich mitzuteilen.</p>		
3.	Der WBV ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Duisburg	3.	Der WBV regelt den Basketballsport im gesamten Verbandsgebiet. Die BBK erfüllen die ihnen vom WBV übertragenen Aufgaben in ihrem BBK-Gebiet unter Beachtung der Vorgaben des WBV selbstständig. Sie organisieren in diesem Zusammenhang vor allem den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen



jetzige Fassung		neue Fassung	
			und der darunter angeordneten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken im Auftrag des WBV.
4.	Die Verbandsfarben sind grün-weiß-rot.	4.	Satzungen und Ordnungen der BBK dürfen denen von WBV und DBB nicht widersprechen und gültigen Spielregeln des Basketballsports nicht zuwiderlaufen. Hauptzweck und Haupttätigkeit der BBK ist die Organisation des Basketballsports auf Kreisebene.
		5	<p>BBK können in der Rechtsform des „eingetragenen Vereins“ oder des nicht rechtsfähigen, „nicht eingetragenen Vereins“ organisiert sein, was dem WBV, ggf. mit Vereinsregisterauszug, nachzuweisen ist. BBK müssen beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsname und Sitz - Basketball bezogener Hauptzweck des BBK, - Ein- und Austritt von Mitgliedern - Bildung eines Vorstandes - Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit - Bildung eines Rechtsausschusses. <p>Änderungen der Satzung, des Vorstandes nach § 26 BGB und der Verlust der Gemeinnützigkeit sind dem WBV unverzüglich mitzuteilen</p>

Begründung: Rechtliche Klarstellung der Gliederung des WBV, der Aufgaben der BBK sowie der Befugnisse von WBV und BBK. Die Fälle BSW, Jahn Siegen, TuS Drolshagen und die Aufdeckung der Unzulänglichkeiten in der WBV-Satzung i.d.F. v. 25.04.2009 durch den WBV/RA machen deutlich, dass die BBK, als ordentliche Mitglieder und eigene Rechtspersönlichkeiten ohne Einschränkungen, den WBV lahmlegen.



ANTRAG B

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 2 Abs 1 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen		§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Rechtsgrundlagen	
1.	<p>a) Der WBV ist der zuständige Basketball-Fachverband der Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.</p> <p>c) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.</p> <p>d) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>e) Der WBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>f) Rechtsgrundlagen des WBV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	1.	<p>a) Der WBV ist der zuständige Basketball-Fachverband der BBK, Vereine, Vereinigungen und anderer juristischer Personen im Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>b) Sein Zweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Insbesondere soll das Interesse der an dieser Sportart geweckt und gefördert werden.</p> <p>c) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Amateursport.</p> <p>d) Der WBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>e) Der WBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.</p> <p>f) Rechtsgrundlagen des WBV sind die Satzung und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht in Widerspruch zu der eigenen Satzung und den Ordnungen des DBB stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>

Der Absatz 2 bleibt unverändert.

Begründung:

Anpassung an die steuerlichen Vorgaben sowie Aufnahme der Basketballkreise



ANTRAG C

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 4 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 4		§ 4 Mitglieder	
1.	Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.	1.	Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2.	<p>Ordentliches Mitglied im WBV können Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben, - die den Basketballsport betreiben, - die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind <p>und diese Voraussetzungen nachweisen.</p> <p>Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder (gem. § 4 Absatz 2) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen Kreises unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und wenn der Antragsteller im Vereinsregister eingetragen ist - eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige Kreis hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Im WBV aufgenommene ordentliche Mitglieder sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid; im Falle der Ablehnung ist der Bescheid per Einschreiben zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde zulässig</p>	2.	<p>Ordentliches Mitglied im WBV können BBK, Vereine, Vereinigungen und andere juristische Personen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung des Sports in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag verankert haben, - die den Basketballsport betreiben, - die wegen der Förderung des Sports gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind <p>und diese Voraussetzungen nachweisen.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Vereinen (gem. § 4 Absatz 2) muss schriftlich auf dem entsprechenden Verbandsvordruck über den Vorstand des zuständigen BBK unter Beifügung des Nachweises über die Gemeinnützigkeit, der gültigen Satzung und eines zeitnahen Auszuges aus dem Vereinsregister über die WBV-Geschäftsstelle beantragt werden. Der zuständige BBK hat den Antrag mit seiner schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet das Präsidium. Im WBV aufgenommene Vereine sind von den Basketballkreisen, denen sie aus regionalen Gesichtspunkten zugeordnet werden, als ordentliche Mitglieder aufzunehmen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>BBK beantragen die Mitgliedschaft auf Verbandsvordruck ohne Stellungnahme Dritter unter Beifügung der in § 1 Abs 5 genannten Unterlagen gemäß Rechtsform. Entscheidungen, die zu Veränderungen des BBK-Gebietes führen, trifft der Verbandstag.</p>
3.	Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des WBV identisch sind.	3.	Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die Basketball betreiben oder Aufgaben und Ziele verfolgen, die mit den Aufgaben und Zielen des WBV identisch sind.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



jetzige Fassung		neue Fassung	
4.	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über Ihre Ernennung entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.	4.	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße im WBV verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV. Über Ernennungen entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.

Begründung:

Anpassung der Bestimmungen zur Aufnahme von ordentlichen Mitglieder, je nach dem, ob es sich um einen Verein und Basketballkreis handelt.

Abs 4 in Anpassung an die Ehrenordnung.



ANTRAG D

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 5 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder		§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder	
1.	Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.	1.	Sämtliche Mitglieder des WBV haben die gleichen Pflichten und Rechte , soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben
2.	Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien, Ausschreibungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.	2.	Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen, Ausschreibungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu befolgen sowie ihren finanziellen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem WBV und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft
3.	Als Strafen können ausgesprochen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnungen, - Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen, - Sperren, Amtsunwürdigkeit, - Suspendierung, Lizenzentzug, - Ausschluss. Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die Rechtsordnung. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Verbandes nach den Maßgaben der Rechtsordnung.	3.	Als Strafen können ausgesprochen werden: <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnungen, - Geld- oder Ordnungsstrafen, Geldbußen, - Sperren, Amtsunwürdigkeit, - Suspendierung, Lizenzentzug, - Ausschluss. Einzelheiten regeln der Strafenkatalog des WBV und die Rechtsordnung. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen und dem Rechtsausschuss des Verbandes nach den Maßgaben der Rechtsordnung.
4.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem WBV eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.	4.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem WBV eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.

Begründung:

Mitglieder sind nun auch BBK. Sonstige Verpflichtungen bedeutet, dass geforderte Unterlagen, Belege, Abrechnungen über vorher erhaltene Unterstützungsleistungen von LSB, Sportjugend, oder z.B. Änderungsmeldungen über Personen nach § 26 BGB fristgerecht vorzulegen sind. Redaktionelles, aber auch Grundsätzliches: Rechte kann nur wahrnehmen, wer seinen Pflichten nachkommt.



ANTRAG E

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 6 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft		§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
1.	Die Mitgliedschaft endet durch <ul style="list-style-type: none"> - Austritt, - Auflösung, - Ausschluss, - Verlust der Gemeinnützigkeit. 	1.	Die Mitgliedschaft endet durch <ul style="list-style-type: none"> - Austritt, - Auflösung, - Ausschluss, - Verlust der Gemeinnützigkeit.
2.	Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.	2.	Der Austritt eines Mitglieds kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds an die Geschäftsstelle des WBV gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium
3.	Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.	3.	Bei Auflösung eines Vereins, einer Vereinigung oder anderen juristischen Person, die dem WBV als Mitglied angehört, oder dessen / deren Basketballabteilung endet die Mitgliedschaft mit Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.
4.	Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums in folgenden Fällen verfügt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung; b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des WBV und bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten. <p>Dem Beschuldigten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Als Rechtsmittel ist Beschwerde beim Rechtsausschuss möglich. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine erneute Behandlung des Vorganges durch den nächsten Verbandstag beantragt werden. Die Entscheidung des Verbandstages ist endgültig.</p>	4.	Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Präsidiums in folgenden Fällen verfügt werden: <ol style="list-style-type: none"> a) bei Nichterfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung; b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung des WBV und bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten. <p>Dem Beschuldigten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Zugleich wird das Ruhen der Mitgliedschaft im WBV angeordnet. Als Rechtsmittel ist die Beschwerde beim Rechtsausschuss des WBV möglich. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung von WBV oder</p>



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



jetzige Fassung		neue Fassung	
	Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft		Ausgeschlossenem die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft
5.	Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen	5	Beim Ruhen der Mitgliedschaft können Mitgliederrechte nicht ausgeübt werden. Bestehende finanzielle Verpflichtungen sind zu erfüllen, fehlende Unterlagen vorzulegen
6.	Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch Beschluss des Verbandstages	6.	Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder auf Beschluss des Verbandstages gemäß Ehrenordnung WBV.

Begründung: Mitglieder, weil nicht mehr nur Vereine betroffen sind. Klarstellung des Verfahrens nach der Beschwerdeentscheidung des WBV/RA, des Status des Betroffenen und seiner Pflichten und Rechte bis zur endgültigen Entscheidung des VT. Einbindung der Ehrenordnung.



ANTRAG F

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 7 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 7 Beiträge, Gebühren		§ 7 Beiträge, Gebühren	
1.	Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Verbandstag bzw. das Präsidium zuständig. a) Der Verbandstag beschließt über die Erhebung und die Höhe - des Vereinsbeitrages, - der Spielklassenbeiträge, - der Schiedsrichterentgelte, - der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges. b) Das Präsidium beschließt über die Erhebung und Höhe von - Meldegebühren, - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, - Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer, - Bearbeitungsgebühren.	1.	Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.

Begründung:

Regelungen sind bereits in der Beitrags- und Gebührenordnung getroffen.



ANTRAG G

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 9 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 9		§9 Ordentlicher Verbandstag	
1.	Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ	1.	Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ
2.	Der Verbandstag findet jährlich statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium	2.	Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Den Veranstaltungsort bestimmt das Präsidium. Die Durchführung richtet sich nach dieser Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
3.	Das Präsidium hat den Verbandstag mindestens acht Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV einzuberufen. Dabei ist die Einberufung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich. Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen gilt zusätzlich, dass in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung und auch in einem entsprechenden Antrag sowohl der Text der zu ändernden Bestimmung als auch der Wortlaut des geänderten Textes der Satzung bzw. Ordnung angegeben werden muss. a) Fristgerecht eingegangene Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Verbandstages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2. (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl) im Wortlaut schriftlich und mit Begründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stim-	3.	Das Präsidium hat den ordentlichen Verbandstag mindestens 6 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV einzuberufen. Dabei ist die Einberufung zu verbinden mit der Aufforderung, Anträge zur Tagesordnung im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag an die WBV-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht möglich. Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen gilt zusätzlich, dass in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung und auch in einem entsprechenden Antrag sowohl der Text der zu ändernden Bestimmung als auch der Wortlaut des geänderten Textes der Satzung bzw. Ordnung angegeben werden muss. a) Fristgerecht eingegangene Anträge sind mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. b) Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zuzulassen, wenn sie dem Versammlungsleiter des Verbandstages vor Abschluss des Tagesordnungspunktes 2. (Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmenzahl) im Wortlaut schriftlich und mit Be-



jetzige Fassung		neue Fassung	
	<p>men bejaht.</p> <p>c) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.</p> <p>d) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.</p>		<p>gründung vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejaht.</p> <p>c) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.</p> <p>d) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder Auflösung des WBV sind unzulässig.</p>
4	<p>Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, - Entgegennahme des Kassenberichtes, - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer - Genehmigung der Jahresrechnung, - Entlastung des Präsidiums - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres - Wahlen - Beschlussfassung über Anträge 	4.	<p>Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, - Entgegennahme des Kassenberichtes, - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer - Genehmigung der Jahresrechnung, - Entlastung des Präsidiums - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres - Wahlen - Beschlussfassung über Anträge
5.	<p>Der Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</p>	5.	<p>Der ordentliche Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden</p>
6.	<p>Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.</p> <p>b. Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.</p> <p>c. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu</p>	6.	<p>Über den ordentlichen Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.</p> <p>b) Das Protokoll wird von dem (der) Verbandsgeschäftsführer(in) geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.</p> <p>c) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen</p>



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



jetzige Fassung		neue Fassung	
	geben		des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekannt zu geben

Begründung:

Ordentlicher VT im Vergleich zum Außerordentlichen VT, Anpassung der Begriffe, Änderung der Fristen für die Einberufung und die Einreichung von Anträgen, da die Kommunikation heute überwiegend über eMail bzw. elektronische Benachrichtigung erfolgt.

Redaktionelles, wie einheitliche Ziffern und Klammern.



ANTRAG H

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 10 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 10 Außerordentlicher Verbandstag		§ 10 Außerordentlicher Verbandstag	
1.	Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.	1.	Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2.	Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag	2.	Der außerordentliche Verbandstag hat dieselben Rechte wie der ordentliche Verbandstag
3.	Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag schriftlich, mindestens vier Wochen vor Beginn durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung des a.o. Verbandstages einzuberufen. Abweichend hiervon gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WBV die Bestimmungen des § 9.	3.	Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Beginn durch fristgerechte Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung für die Einberufung des a.o. Verbandstages einzuberufen. Abweichend hiervon gelten bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen des WBV die Bestimmungen des § 9..
4.	Die Bestimmungen über den Verbandstag in Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung	4.	Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag in Satzung und der Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

Begründung:

Anpassung / Verdeutlichung der verwendeten Begriffe / Schreibweisen, siehe Begründung zu Antrag G / § 9.



ANTRAG I

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 11 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 11 Stimmzahl, Stimmrecht, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit		§ 11 Stimmrecht, Stimmzahl, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit	
1.	Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Spielzeit erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet: a) 0 bis 20 erteilte Teilnahmeberechtigungen 1 Stimme b) 21 bis 40 erteilte Teilnahmeberechtigungen 2 Stimmen c) 41 bis 80 erteilte Teilnahmeberechtigungen 3 Stimmen d) 81 bis 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 4 Stimmen e) über 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 5 Stimmen	1.	Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht. Stimmenübertragungen auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied übernehmen. Dieses muss im gleichen Basketballkreis ansässig sein.
2.	Stimmenübertragungen auf andere ordentliche Mitglieder (Vertreter der Vereine) sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.	2.	Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
3.	Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.	3.	Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach §11 Abs.1 übertragenen Stimmen mit ein.
4.	Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein Antragsrecht auf dem ordentlichen und dem außerordentlichen Verbandstag. Die Basketballkreise nehmen als außerordentliche Mitglieder ihre Mitgliedschafts-	4.	Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.



jetzige Fassung		neue Fassung	
	rechte auf den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen durch Vertreter der bei ihnen und im WBV als solche organisierten ordentlichen Mitglieder sowie durch das Gremium mit speziellen Aufgaben gemäß § 16 wahr		
5.	Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	5.	Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der für die laufende Spielzeit erteilten Teilnahmeberechtigungen. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet: a) 0 bis 20 erteilte Teilnahmeberechtigungen 1 Stimme b) 21 bis 40 erteilte Teilnahmeberechtigungen 2 Stimmen c) 41 bis 80 erteilte Teilnahmeberechtigungen 3 Stimmen d) 81 bis 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 4 Stimmen e) über 160 erteilte Teilnahmeberechtigungen 5 Stimmen
		6.	Anträge können ordentliche Mitglieder und das Präsidium einbringen. Sie sind schriftlich zu begründen.
		7.	Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Antragsrecht.
		8.	Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Begründung:

Genauere Begriffsbestimmung und Verdeutlichung, wer auf dem Verbandstag das Stimmrecht ausüben kann. Festlegung, dass Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht ausüben können.



ANTRAG J

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 16 Absatz 3 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 16		§ 16 Grundlagen, Aufgaben, Zuständigkeit, Zusammensetzung	
3.	Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden	3.	Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis zum WBV stehen

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Begründung:

Mitglieder des WBV-Rechtsausschusses dürfen nicht in einer Abhängigkeit zum WBV stehen. Dazu gehört auch das Dienstverhältnis.



ANTRAG H

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 20 der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 20		§ 20 Kassenprüfer, Kassenprüfung	
1.	Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als vier Jahre hintereinander im Amt sein	1.	Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein
2.	Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören.	2.	Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören.
3.	Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag oder dem Beirat erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem Verbandstag bzw. dem Beirat zu berichten	3.	Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen . Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag zu berichten

Begründung:

Anpassung der verwendeten Begriffe und Schreibweisen.

Da es den Beirat nicht mehr gibt, muss er hier ebenfalls gestrichen werden.

Vortrag nur beim ordentlichen Verbandstag.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



ANTRAG L

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

„Das Präsidium kann an der Satzung und in Ordnungen redaktionelle Änderungen vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Korrektur von Schreibfehlern, die Verwendung einheitlicher Begriffe und die Benennung der Paragraphen-Überschriften, sofern sie den Sinn der Bestimmung damit nicht verändern.“

Begründung:

Die Satzung und die Ordnungen sollen ein einheitliches Aussehen erhalten. Die Beseitigung lediglich von Schreibfehlern soll nicht über Anträge an den VT erfolgen müssen.

Beispiele: WBV-Satzung § 23 Abs 1: Änderung „Kreise“ in „BBK“, oder der Fehler im nachfolgenden Satz „ Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssysteme des DBB einstellen“ in „Der WBV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DBB einstellen“.



ANTRAG M

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 8 Absatz 1 der WBV-GVO

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 8 Anträge		§ 8 Anträge	
1.	Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Das Präsidium ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Gegenanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 9 (3.a.) der Satzung zu ändern	1.	Anträge des Präsidiums auf Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Anträge auf Verabschiedung neuer Ordnungen sind mindestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages in den amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Das Präsidium ist berechtigt, diese Anträge aufgrund eingehender Anregungen und Gegenanträge bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 9 (3.a.) der Satzung zu ändern.

Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Begründung:

Anpassung der Frist für Veröffentlichung an die Frist für die Einberufung in der Satzung.



ANTRAG N

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderungen in der WBV-Satzung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 1 Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben		§ 1 Name, Rechtsform, Verbandsgebiet, Sitz, Verbandsfarben	
1	Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV).	1	Der am 20. November 1948 in Düsseldorf gegründete Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball-Verband e. V.“ (WBV).
2	Das Verbandsgebiet des WBV ist identisch mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gliedert sich in Basketballkreise. Veränderungen der Kreisgebiete bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.	2	Das Verbandsgebiet des WBV ist identisch mit dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gliedert sich in rechtlich nicht selbständige Basketballkreise. Die Basketballkreise bestehen aus den dort ansässigen ordentlichen Mitgliedern. Veränderungen der Kreisgebiete bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
a)	Die Basketballkreise erfüllen neben Eigenen, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben in ihrem Einzugsgebiet auf der Ebene des Kreises selbstständig und eigenverantwortlich. Sie organisieren in diesem Zusammenhang den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angesiedelten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken des WBV.	a)	Die Basketballkreise erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben auf Kreisebene. Sie werden insbesondere beauftragt, den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und der darunter angesiedelten Ligen sowie die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken des WBV zu organisieren.
b)	Die Basketballkreise verwalten sich selbstständig. Sie müssen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder als nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein organisiert sein und dies gemäß den Ziffern c und d dem WBV nachweisen.	b)	Die Basketballkreise haben einmal im Jahr einen Kreistag durchzuführen. Der Kreistag ist die Versammlung der im Basketballkreis ansässigen ordentlichen Mitglieder des WBV.
c)	Als eingetragener Verein müssen	c)	Jeder Basketballkreis hat einen



jetzige Fassung		neue Fassung	
	Basketballkreise ihre Satzung, die u.a. auch die Bildung eines Rechtsausschusses vorsehen muss, den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung sowie einen Auszug aus dem Vereinsregister beim WBV hinterlegen. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, die im Vereinsregister eingetragen werden, sind dem WBV durch Vorlage eines neuen Auszuges aus dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen.		Kreisvorstand. Dem Kreisvorstand müssen mindestens 4 Personen angehören. Es sollen nach Möglichkeit die gleichen Ressorts gebildet werden, wie sie für das WBV-Präsidium gelten. Der Kreisvorstand – mit Ausnahme des Kreisjugendwartes - wird vom Kreistag gewählt. Der Kreisjugendwart wird vom Kreisjugendtag gewählt.
d)	Als nicht rechtsfähige Vereine müssen die Basketballkreise beim WBV ihre Satzung und den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung hinterlegen. Die Satzung muss dabei Bestimmungen zu folgenden Mindestbestandteilen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsname und Sitz - Ein- und Austritt von Mitgliedern, - Bildung eines Vorstandes, - Voraussetzungen und Form der Berufung einer Mitgliederversammlung (Kreistag) und deren Zuständigkeit - Bildung eines Rechtsausschusses Beschlossene Satzungsänderungen sowie der jeweilige Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich mitzuteilen.	d)	Jeder Basketballkreis muss einen Rechtsausschuss besitzen. Die Mitglieder dieses Rechtsausschusses werden vom jeweiligen Kreistag gewählt.
		e)	Die Bestimmungen der Satzung bzgl. des Verbandstages, der Amtsdauer und der Wählbarkeit gelten sinngemäß auch für den Kreistag.
3	Der WBV ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Duisburg.	3	Der WBV ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Duisburg.
4	Die Verbandsfarben sind grün-weiß-rot	4	Die Verbandsfarben sind grün-weiß-rot



jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 7 Beiträge, Gebühren		§ 7 Beiträge, Gebühren	
Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Verbandstag bzw. das Präsidium zuständig		1. Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Verbandstag bzw. das Präsidium zuständig	
a) Der Verbandstag beschließt über die Erhebung und die Höhe <ul style="list-style-type: none"> - des Vereinsbeitrages, - der Spielklassenbeiträge, - der Schiedsrichterentgelte, - der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges. 		a) Der Verbandstag beschließt über die Erhebung und die Höhe <ul style="list-style-type: none"> - des Vereinsbeitrages, - der Spielklassenbeiträge, - der Schiedsrichterentgelte, - der Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges. 	
b) Das Präsidium beschließt über die Erhebung und Höhe von <ul style="list-style-type: none"> - Meldegebühren, - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, - Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer, - Bearbeitungsgebühren. 		b) Das Präsidium beschließt über die Erhebung und Höhe von <ul style="list-style-type: none"> - Meldegebühren, - Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, - Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer, - Bearbeitungsgebühren. 	
		2. Die Basketballkreise können durch Beschluss des Kreistages Zuschläge zu den Vereinsbeiträgen für ihre Aufgaben erheben.	

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 13 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis		§ 13 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis	
		1-9 unverändert	
		10. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Präsidiums, erweitert um die Vorsitzenden der Basketballkreise (erweitertes Präsidium), statt.	
		11. Das erweiterte Präsidium berät vor allem über die Vorbereitung der Verbandstage sowie die Änderung der Satzung bzw. Ordnungen.	

Begründung:

Dieser Antrag soll auch bewusst machen, welche Problematik in der jetzigen Rolle der Basketballkreise (BBK) besteht.

Basketballkreise in der Rechtsform „Verein“ sind natürlich keine spielenden Vereine im Sinne der DBB-Ordnungen, in denen Veranstalter und Teilnehmer, in dieser Ebene BBK und Vereine, klar auseinander gehalten werden. Es ist rechtlich nicht in Ordnung, dass derjenige, der für Ausschreibung und Spielleitung verantwortlich ist, mit eigenen Mannschaften und Schiedsrichtern des Veranstalters an diesen Wettbewerben teil-



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



nimmt und Widersprüche gegen Wertungen vom Veranstalter entschieden werden, der den geordneten Spielbetrieb sicherstellen soll. Das ist mit normalem Rechtsempfinden, rechtstaatlichen Normen und Gepflogenheiten nicht vereinbar.

Spielende Vereine werden vom Landesverband nach regionalen Gesichtspunkten den BBK zugewiesen und müssen zwingend dann auch von ihnen als Mitglied aufgenommen werden. Der WBV kann nach den Entwicklungen der letzten Jahre der BBK hin zu ordentlichen Mitgliedern, Selbst- und Eigenständigkeit, seinen Mitgliedsvereinen keinen Schutz gewähren, wenn sie vom BBK bestraft und ausgeschlossen werden. Der BBK kann als eigene Rechtspersönlichkeit nach Meinung des WBV/RA selbst entscheiden und Vereine vom Spielbetrieb ausschließen, damit auch ihre Teilnahme in WBV-Ligen verhindern. Der WBV kann mit seiner seit 25.04.2009 gültigen Satzung das nicht verhindern. Das sind für den Landesverband und die betroffenen spielenden Vereine unhaltbare Zustände. Es muss doch sicher-gestellt sein, dass ein WBV-Verein in der Kreisliga spielen kann und alle Pflichten und Rechte auf WBV- wie auf Kreisebene hat. Es muss darüber hinaus klargestellt werden, dass der BBK eine Unterorganisation (Gliederung) des WBV und keine Organisation ist, die gleichwertig und auf gleicher Augenhöhe neben dem WBV existiert. Es muss daher eine Umkehr erfolgen. Die Verhältnisse sollen wieder gerade gerückt werden, damit Landesverband und Vereine wieder normal arbeiten und spielen können.

Dieser Vorschlag zur Regelung des Kreisstatus soll aufzeigen, wie ein neuer Status der BBK aussehen kann. Werden die BBK zur reinen Organisationseinheit für Verwaltung und Spielbetrieb auf unterster Ebene, gibt es sicherlich Fragen zur Sinnhaftigkeit der BBK und ihrer Vorstände, doch gibt es im BBK auch eigene Wettbewerbe, Veranstaltungen, Projekte, Jubiläen und Ehrungen, die eigene finanzielle Mittel erfordern, über die ein BBK selbst entscheiden können muss.

Es soll hier aber deutlich werden, dass der Basketballsport in Nordrhein Westfalen einheitlich durch den WBV geregelt wird und ein WBV-Mitglied uneingeschränkt auf allen Ebenen des Basketballsports in NRW entsprechend seiner sportlichen Qualifikation spielen kann.



ANTRAG O

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderungen der WBV-Finanzordnung

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 3		§ 3	
	Leer	1.	Die Basketballkreise können für ihre Aufgabe eigene Kassen als Unterkasse des WBV einrichten.
		2.	Den Basketballkreisen werden im Haushaltsplan bestimmte Beträge für ihre Aufgaben zugewiesen.
		3.	Strafen und Gebühren, die sich aus den Kreisaufgaben ergeben, stehen den Basketballkreisen direkt zur Verfügung.
		4.	Der Kreistag wählt zwei Kassenprüfer, die die Kasse des jeweiligen Basketballkreises einmal im Jahr prüfen.
		5.	Der Kassenabschluss ist bis zum 28.02. e.J. dem Vizepräsidenten für Finanzen in der vorgeschriebene Form vorzulegen.
		6.	Der Vizepräsident für Finanzen hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

jetzige Fassung		neue Fassung	
§ 11		§ 11	
1.	Die Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belege und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Satzung und Finanzordnung zu kontrollieren.	1.	Die Kassenprüfer haben die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belege und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Satzung und Finanzordnung zu kontrollieren.
2.	Es sollen mindestens zwei Prüfungen im Jahr stattfinden, eine davon für das abgelaufene Geschäftsjahr.	2.	Es sollen mindestens zwei Prüfungen im Jahr stattfinden, eine davon für das abgelaufene Geschäftsjahr.
3.	Die Kassenprüfer haben gemäß § 20 der Satzung dem Verbandstag zu berichten.	3.	Die Kassenprüfer haben gemäß § 20 der Satzung dem Verbandstag zu berichten.
		4.	Der Vorstand eines Basketballkreises hat den Kassenprüfern des Verbandes auf deren Verlangen über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Begründung

Notwendigen Anpassungen der Finanzordnung, sofern der Verbandstag sich für Änderung des Status der Kreise entscheiden sollte



ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 3 Abs.2 WBV-Spielordnung

alte Fassung		neue Fassung	
§ 3 Abs.2	Der WBV ist Veranstalter dieser Spielklassen.	§ 3 Abs.2	Der WBV ist Veranstalter der Spielklassen oberhalb der Kreisliga, die Basketballkreise Veranstalter der Kreisligen.

Begründung:

Klarstellung, wer Veranstalter eines Spielbetriebes ist.



ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 4 Abs.1 WBV-Spielordnung

alte Fassung		neue Fassung	
§ 4 Abs.1	Die Kreise haben das Recht, unter Beachtung der DBB- und WBV-SO, unterhalb des Pyramidenplanes einen eigenen Spielbetrieb durchzuführen.	§ 4 Abs.1	Die Basketballkreise haben das Recht, unter Beachtung der DBB- und WBV-SO, unterhalb der Kreisliga weitere Spielklassen einzurichten.

Begründung:

Klarstellung, dass die Liga unterhalb der Bezirksliga die Kreisliga ist und dies für alle Kreise gleich ist. Unterhalb der Kreisliga können eigene Spielklassen-Bezeichnungen gewählt werden.



ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung § 9 WBV-Spielordnung

alte Fassung		neue Fassung	
1.	Ausländer im Sinne der Ordnung ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist.	1.	Ausländer im Sinne der Ordnung ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist.
2.	In den Spielgruppen der 2. Regionalliga dürfen in jedem Spiel 2 Ausländer eingesetzt werden.	2.	In der 2. Regionalliga Herren sind pro Spiel maximal zwei Ausländer spielberechtigt. Zusätzlich sind ausländische Spieler einsatzberechtigt, die bereits mindestens zwei Jahre als Jugendliche für einen deutschen Verein eine Teilnahmeberechtigung hatten.
3.	Die Beschränkung gem. Abs. 2 gilt nicht für jugendliche Ausländer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben und in Deutschland eine öffentliche Schule oder vergleichbare Einrichtung besuchen oder einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgehen. Die Nachweise sind der Spielleitung vor dem ersten Einsatz vorzulegen.		<entfällt>
4.	Spieler, die als Jugendliche gemäß Absatz 6 nicht als Ausländer behandelt wurden, werden auch als Senioren nicht als solche behandelt.		<entfällt>

Begründung:

Vereinfachung der Regelung sowie Klarstellung, wer in der 2. Regionalliga Herren in einem Spiel eingesetzt werden kann.



ANTRAG

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Änderung Ziffer 36 WBV-Strafenkatalog

alte Fassung		neue Fassung	
Verzicht einer Mannschaft im Jugendbereich während der Qualifikationsrunden für sämtliche Ligen		Verzicht einer Mannschaft im Jugendbereich während der Qualifikationsrunden für sämtliche Ligen	
	50 €		50 €
Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga nach Meldung	75 €	Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	75 €
NRW-Liga nach Meldung	100 €	NRW-Liga nach Meldung bis 14 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	100 €
		Jugend-Regional- / Jugend-Oberliga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	150 €
		NRW-Liga ab 15 Tage nach Veröffentlichung der offiziellen Ligeneinteilung	200 €

Begründung:

Aufgrund der erhöhten Anzahl an Rückzügen gerade in den unteren Ligen, reduziert sich der Spielbetrieb und es kann teilweise kein vernünftiger Spielbetrieb mehr stattfindet. Durch neue Staffelung sollen die Vereine aufgefordert werden, sich früher zu entscheiden, ob eine Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen kann.



Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes

Der Verbandstag 2010 des Westdeutschen Basketball-Verbandes möge beschließen:

Neufassung der Ehrenordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
	Präambel
	Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Nordrhein-Westfalen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen. Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des WBV angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht. Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.
§ 1	§ 1 Ehrungen
Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Pflege, Förderung und Verbreitung des Basketballspiels sowie für beispielgebende sportliche Leistungen Ehrennadeln, die Ehrenplakette und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.	Der WBV verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen: <ul style="list-style-type: none"> a) den Ehrenbrief b) die Ehrennadel in Bronze c) die Ehrennadel in Silber d) die Ehrennadel in Gold e) die Ernennung zum Ehrenmitglied f) die Ernennung zum Ehrenpräsident an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen: <ul style="list-style-type: none"> g) die Ehrenplakette Die Verleihung der Ehrungen b) bis d) und g) erfolgt durch ein Mitglied des WBV-Präsidiums oder durch eine vom Präsidium beauftragte Person.
§ 2	§ 2 Beurkundung und Erfassung
Die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluß des Vorstandes. Die	Alle vom WBV geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen



Alte Fassung	Neue Fassung
Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandstag beschlossen.	wird in der Geschäftsstelle des WBV eine Datei mit den entsprechenden Angaben geführt.
§ 3	§ 3 Ehrenbrief
	Der Ehrenbrief des WBV kann an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss eines Basketballkreises nachweisen können. Der Ehrenbrief des WBV wird auf Antrag von Mitgliedern des WBV-Präsidiums oder der Vorsitzenden der zuständigen Basketballkreise verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden und soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Kreistages erfolgen.
Der WBV verleiht folgende Ehrungen:	
a) an Einzelpersonen	
- die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold,	- neu in § 1 geregelt
- die Ehrenmitgliedschaft.	-
b) an Vereine, Schulen, Organisationen, Behörden und sonstige Institutionen:	
- die Ehrenplakette	-
In allen Fällen wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.	
§ 4	§ 4
Ehrennadeln	Ehrennadeln
a.) Ehrennadel in Bronze	Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an
<u>Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen an</u>	
- Spielerinnen und Spieler für mindestens 15 Berufungen in die Nationalmannschaft (ab A-Jgd. aufwärts),	gestrichen
- Schiedsrichter, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen aktiv sind oder waren,	gestrichen
- Personen für einmalige außergewöhnliche sportliche Leistungen auf nationaler Ebene,	- Personen für einmalige, außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene.
- ehrenamtlich tätige Personen in den Vereinen, Kreisen, im WBV oder DBB für eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit,	- ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen , im WBV oder DBB für eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Tätigkeit,



Alte Fassung	Neue Fassung
b.) Ehrennadel in Silber	Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an
Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an	
- Spielerinnen und Spieler für mindestens 25 Berufungen in die Nationalmannschaft (ab A-Jgd. aufwärts),	gestrichen
- Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen aktiv sind oder waren,	gestrichen
- Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene,	- Personen für einmalige, außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene.
- Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene,	- Personen für wiederholte, außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene.
- ehrenamtlich tätige Personen in den Vereinen, Kreisen, im WBV oder DBB für eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit,	- ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen , im WBV oder DBB für eine mindestens 15-jährige ununterbrochene Tätigkeit,
- Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports oder um den WBV.	- Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in NRW oder um den WBV.
c.) Ehrennadel in Gold	
Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an	Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an
- Spielerinnen und Spieler für mindestens 50 Berufungen in die Nationalmannschaft (ab A-Jgd. aufwärts),	gestrichen
- Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre lang ununterbrochen aktiv sind oder waren,	gestrichen
- Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene,	- Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene,
- ehrenamtlich tätige Personen in den Vereinen, Kreisen, im WBV oder DBB für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit,	- ehrenamtlich tätige Personen in den Kreisvorständen, im WBV oder DBB für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Tätigkeit,
- Persönlichkeiten, die sich wiederholt an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports oder um den WBV.	- Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle wiederholt verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in NRW oder um den WBV.
Bestimmungen zu a-c:	
Die aktive Tätigkeit wird erst ab dem 16. Lebensjahr gerechnet.	entfällt
Die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen (z.B. Schiedsrichter und Ehrenamt im Kreis) können zusammen berechnet werden.	gestrichen



Alte Fassung	Neue Fassung
Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel setzt die Verleihung der Bronzenen und Silbernen Ehrennadel voraus. Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel setzt die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel voraus. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.	Die Verleihung der Ehrennadel in Gold setzt die Verleihung der Ehrennadel in Silber voraus. Das WBV-Präsidium kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen beschließen. Die Verleihung von Ehrennadeln des WBV erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können von den Mitgliedern des WBV-Präsidiums und den Vorsitzenden der Basketballkreise gestellt werden.
§ 5	§ 5
Ehrenmitgliedschaft	Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Ehrenmitgliedschaft im WBV ist die höchste Ehrung, die der WBV verleihen kann. Es können nur Personen geehrt werden, die sich auf außergewöhnliche Weise auf Kreis-, Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den WBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Goldenen Ehrennadel des WBV werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands des WBV vom Verbandstag ernannt.	Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums „Ehrenmitglieder des Westdeutschen Basketball-Verbandes“ ernennen. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf außergewöhnliche Weise auf Kreis-, Verbands- oder Bundesebene um den Basketballsport und den WBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Ehrennadel in Gold werden.
	§ 6
	Ernennung zum Ehrenpräsident
	Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten / Vorsitzende des WBV zu „Ehrenpräsidenten / Ehrevorsitzende des Westdeutschen Basketball-Verbandes“ ernennen.
§ 6	§ 7
Ehrenplakette	Ehrenplakette
Die Ehrenplakette wird verliehen an	Die Ehrenplakette wird verliehen an
- Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports,	- Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
- Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen,	- Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen,
- Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports oder des Westdeutschen Basketball-Verbandes,	- Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports in NRW oder des Westdeutschen Basketball-Verbandes,
- Schulen für die langjährige (mindestens 15-jährige) Förderung des Basketballsports sowie für außerordentliche sportliche Leistungen.	- Schulen in NRW für eine mindestens 15-jährige Förderung des Basketballsports oder für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen.



Alte Fassung	Neue Fassung
Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.	Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.
Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder durch einen von diesem Beauftragten.	Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können von den Mitgliedern des WBV-Präsidiums und den Vorsitzenden der Basketballkreise gestellt werden.
§ 7	
Anträge können von den Vereinen (mit einer begründeten Stellungnahme des Kreis-Vorstandes) und den Kreisen an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist berechtigt, auch von sich aus Ehrungen vorzunehmen.	neu in § 4 geregelt
§ 8	§ 8
	Ehrungen in Sonderfällen
Die Verleihung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands oder durch einen von diesem Beauftragten.	Das WBV-Präsidium hat das Recht, bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50- 75- oder 100jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.
§ 9	§ 9
	Aberkennung von Ehrungen
Der Vorstand kann auf Antrag oder durch eigenen Beschluß Ehrennadeln, Ehrenplaketten, Ehrenurkunden oder die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen, wenn der Geehrte aus dem Verband ausgeschlossen wird oder sich durch verbandsschädigendes oder ehrenrühriges Verhalten der Ehrung als nicht mehr würdig erweist.	Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist. Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des WBV-Präsidiums und wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.
Gegen diesen Beschluß des Vorstands ist die Anrufung des DBB-Ehrenausschusses möglich.	gestrichen
Schlußbemerkung:	
Bei längerfristigen Tätigkeiten als vorgenannt (z.B. 50-, 75- oder 100-jährigen Jubiläen) wird der Verbandsvorstand eine besondere Ehrung vornehmen.	neu in § 8 geregelt

Begründung

Die aktuelle Ehrenordnung stammt aus dem Jahr 1987 und wurde seit diesem Zeitpunkt – zuletzt durch den Verbandstag 1997 – nur unwesentlich verändert. Sie ist in einigen Teilen aufgrund der fortschreitenden Pro-



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.



Professionalisierung des Basketballsports nicht mehr zeitgemäß, in anderen Teilen bedarf es der Ergänzung und Anpassung an die zwischenzeitliche geübte Praxis.

Neu aufgenommen worden ist der „Ehrenbrief des Westdeutschen Basketball-Verbandes“. Mit einer solchen Auszeichnung haben die Vorsitzenden der Basketballkreise - in eigener Verantwortlichkeit - eine breite Möglichkeit von Ehrungen verdienter Personen aus den Vereinen und Ausschüssen.

Aufgenommen werden muss eine Regelung zur „Ernennung zum Ehrenpräsidenten/ Ehrenvorsitzenden“, da eine solche bisher nicht vorhanden ist.

Die zahlreichen redaktionellen und einige strukturelle Änderungen lassen eine solche Neufassung sinnvoll erscheinen.



Antrag zum ordentlichen Verbandstag 2010

Antragsteller: Präsidium des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Der ordentliche Verbandstag möge die nachfolgenden Änderungen der **Schiedsrichter-Gebühren ab dem Wettbewerb 2010/11** beschließen:

Jgd NRW – Liga	25,00 €
Jgd RL U17 und älter	20,00 €
Jgd RL U16 und jünger	15,00 €
Jgd OL	15,00 €

Liga	2008/09		2009/10		neu
Jgd NRW – Liga	20,00 €		25,00 €		25,00 €
Jgd RL U20	20,00 €		25,00 €		20,00 €
Jgd RL U17 und älter	12,50 €		20,00 €		20,00 €
Jgd RL U16 und jünger	12,50 €		20,00 €		15,00 €
Jgd OL	12,50 €		15,00 €		15,00 €

Begründung

Die auf dem Verbandstag 06/2009 beschlossene Erhöhung der Schiedsrichtergebühren hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vereine geführt, besonders bei den jüngeren Altersklassen. Die große Zahl der Beschwerden hat das Präsidium veranlasst, die Schiedsrichtergebühren erneut zu diskutieren. Jugendausschuss und Schiedsrichterausschuss haben beraten und Vorschläge unterbreitet, aus denen der vorliegende Kompromiss als Antrag des Präsidiums entstanden ist.

Er stellt im Vergleich zur Situation vor dem Verbandstag 06/2009 eine Erhöhung der Gebühren dar, wenn auch in einigen Bereichen eine moderatere, als sie damals beschlossen wurde.